



FAQ

zur Neuregelung des Aufnahmeverfahrens für jüdische Zugewanderte aus der Ukraine aufgrund des Kriegsausbruchs am 24.02.2022

Disclaimer: Es sind alle Geschlechter gemeint, auch wenn manche Begriffe nur in maskuliner Form sind.

1. **Ich habe meinen Antrag bereits an der Deutschen Botschaft in Kiew gestellt, aber noch keine Entscheidung bekommen. Jetzt bin ich nach Deutschland geflohen. Was muss ich tun?**

Melden Sie sich bitte beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge per Post oder senden Sie eine E-Mail an Ref81FPosteingang@bamf.bund.de und teilen Sie bitte Ihre Anschrift in Deutschland mit, damit Ihnen die Entscheidung zugestellt werden kann. Sie brauchen keinen neuen Antrag zu stellen. Solange Sie noch keinen Bescheid haben, können Sie vorübergehenden Schutz nach § 24 AufenthG beantragen.

2. **Ich habe meinen Antrag in Kiew kurz vor Ausbruch des Krieges gestellt, dieser konnte nicht mehr zum BAMF übersandt werden. Ich bin jetzt in Deutschland. Was muss ich tun?**

Bitte wenden Sie sich an eine jüdische Gemeinde im Bundesgebiet zur Neuantragstellung bzw. Übersendung der Kopien und Dokumente des ursprünglichen Antrags.

3. **Bei meiner Antragstellung an der Deutschen Botschaft in Kiew wurden Originale meiner Personenstandsurkunden zwecks Prüfung einbehalten. Wie kann ich diese zurückbekommen?**

Diese befinden sich noch unter Verschluss in der Deutschen Botschaft in Kiew. Nach der Wiedereröffnung der Botschaft werden Ihnen die Personenstandsurkunden zurückgegeben.

4. **Ich bin ein Staatsangehöriger eines Nachfolgestaates der ehemaligen UdSSR und habe vor dem 24.02.2022 mit einem längerfristigen rechtmäßigen Aufenthaltstitel in der Ukraine gelebt und kann es auch nachweisen. Ich bin inzwischen nach Deutschland geflohen. Darf ich meinen Aufnahmeantrag im jüdischen Zuwanderungsverfahren in Deutschland stellen?**

Ja, Sie sind ukrainischen Staatsangehörigen gleichgestellt.

5. **Ich bin Staatsangehöriger eines Nachfolgestaates der UdSSR und lebe noch in meinem Heimatland. Wenn ich jetzt nach Deutschland fliehe, kann ich vom Bundesgebiet aus meinen Aufnahmeantrag stellen und profitiere ich auch vom vereinfachten Aufnahmeverfahren?**

Nein, für Sie gilt die Neuregelung nicht. Sie müssen Ihr Aufnahmeverfahren über die Deutsche Botschaft Ihres Heimatlandes betreiben.

6. **Ich musste die Ukraine überstürzt verlassen und konnte keine Personenstandsurkunden (oder keine Originale der Personenstandsurkunden) mitnehmen, die meine jüdische Abstammung (verfahrenskonform) belegen. Kann ich trotzdem als jüdischer Zuwanderer anerkannt werden?**

Nein, Originale der Personenstandsurkunden, die Ihre jüdische Abstammung belegen, sind zwingend erforderlich. Nur staatliche Personenstandsurkunden, die vor 1990 ausgestellt wurden, können berücksichtigt werden. Eine Mitgliedsbescheinigung eines Verwandten in einer jüdischen Gemeinde in Deutschland kann diese nicht ersetzen. Ohne staatliche vor 1990 ausgestellte Personenstandsurkunden ist eine Antragstellung im jüdischen Zuwanderungsverfahren aussichtslos. Sie können vorübergehenden Schutz nach § 24 AufenthG beantragen.

7. **Ich bin ukrainischer Staatsangehöriger, habe meinen (ständigen) Wohnsitz aber nicht in der Ukraine, sondern in einem der Nachfolgestaaten der ehemaligen UDSSR. Wenn ich jetzt nach Deutschland einreise, kann ich am vereinfachten Inlandsverfahren teilnehmen?**

Nein, das ist ausgeschlossen. Die Teilnahme am vereinfachten Inlandsverfahren ist nur möglich, wenn Sie bis zum 24.02.2022 Ihren ständigen Wohnsitz auch in der Ukraine hatten. Wenden Sie sich zwecks Antragstellung an die Deutsche Botschaft im Land Ihres Wohnsitzes. Für Sie gilt das Standardverfahren.

8. **Nach Ausbruch des Krieges am 24.02.2022 bin ich aus der Ukraine in einen Nachbarstaat geflohen (z.B. Moldawien) und bin von dort mit einem befristeten Visum (bis zu 6 Monaten bzw. „Einwanderungsvisum“ in Israel) weitergereist (z. B. nach Frankreich, Israel, USA). Wenn ich jetzt nach Deutschland einreise, kann ich am vereinfachten Inlandsverfahren teilnehmen?**

Ja, bei einer Einreise nach und einem Aufenthalt in Deutschland ist eine Antragstellung möglich.

9. **In welcher Sprache muss ich den Antrag ausfüllen? Müssen die beizulegenden Dokumente bzw. deren Kopien ins Deutsche übersetzt sein? Falls ja, wer trägt dafür die Kosten?**

Die Amtssprache ist Deutsch, der Antrag muss auf Deutsch ausgefüllt werden. Alle beizulegenden Dokumente müssen ins Deutsche übersetzt werden. Sie können sich zwecks Unterstützung an eine jüdische Gemeinde an Ihrem Wohnort im Bundesgebiet wenden. Die Kosten für die Übersetzung müssen Sie selbst tragen.

10. Muss ich mich für die Antragstellung auch in Deutschland aufhalten und muss diese persönlich erfolgen?

Eine Antragstellung muss, wie auch im regulären Verfahren, zwingend persönlich erfolgen. Alle Personen, die einen Aufnahmeantrag stellen oder als Familienangehörige einbezogen werden müssen persönlich erscheinen. Wenn es Ihnen aus Gesundheitsgründen nicht möglich ist, persönlich zur Antragstellung zu erscheinen, so ist eine Antragstellung mit notarieller Vollmacht möglich. Sie müssen in dem Fall eine ärztliche Bescheinigung vorlegen.

Alle Personen, die entweder einen Aufnahmeantrag stellen oder in einen solchen einbezogen werden, müssen sich in Deutschland aufhalten und gemeldet sein.

11. Ich bin antragsberechtigt und verheiratet, mein Ehepartner hat keine eigene Antragsberechtigung, wir sind nach dem Kriegsausbruch am 24.02.2022 nach Deutschland geflohen. Seit unserer Eheschließung sind noch keine drei Jahre vergangen. Kann mein Ehepartner in meinen Aufnahmeantrag einbezogen werden?

Nein, wie auch im regulären Verfahren, muss die Ehe zum Zeitpunkt der Antragstellung bereits seit drei Jahren bestehen. Ihr Ehepartner kann vorübergehenden Schutz nach § 24 AufenthG beantragen.

12. Ich bin antragsberechtigt und lebe in einer Partnerschaft zusammen, eine Eheschließung ist (noch) nicht erfolgt. Mein Partner ist nicht antragsberechtigt. Kann ich meinen Partner in meinen Aufnahmeantrag einbeziehen?

Nein, das ist nicht möglich. Ihr Partner kann vorübergehenden Schutz nach § 24 AufenthG beantragen.

13. Mein antragsberechtigter Ehepartner durfte die Ukraine nicht verlassen, ich floh nach Deutschland. Ich selbst bin nicht antragsberechtigt, habe aber alle notwendigen Personenstandsunterlagen und Dokumente meines Ehepartners dabei. Kann ich einen Aufnahmeantrag für uns beide oder nur für mich als nichtselbstberechtigter Familienangehöriger stellen?

Nein, das ist nicht möglich. Ihr Ehepartner muss sich in Deutschland aufhalten und den Antrag stellen. Bitte beantragen Sie, solange Ihr Ehepartner nicht nach Deutschland einreisen kann, vorübergehenden Schutz nach § 24 AufenthG.

14. Mein antragsberechtigter Ehepartner durfte die Ukraine nicht verlassen. Ich floh nach Deutschland mit unserem gemeinsamen minderjährigen Kind bzw. unseren gemeinsamen minderjährigen Kindern. Ich selbst bin nicht antragsberechtigt, habe aber alle notwendigen Personenstandsunterlagen und Dokumente meines Ehepartners und der Kinder dabei. Kann ich einen Aufnahmeantrag für uns alle, für mich und die Kinder oder nur für mich als nichtselbstberechtigter Familienangehöriger stellen?

In diesem Fall können Sie im Namen Ihres selbstberechtigten Kindes bzw. Ihrer selbstberechtigten Kinder einen Aufnahmeantrag stellen. Sie werden in diesen Antrag als nichtselbstberechtigter Familienangehöriger einbezogen. Ihr antragsberechtigter Ehepartner kann nach seiner Einreise nach Deutschland einen eigenen Antrag stellen.

15. **Wir, die Eltern, blieben in der Ukraine, haben jedoch unser minderjähriges Kind, das eine eigene Antragsberechtigung hat, alleine nach Deutschland geschickt. Kann unser Kind einen Aufnahmeantrag stellen?**

Ja, das ist möglich, falls Ihr Kind alle erforderlichen Personenstandsunterlagen verfügt. Ein gesetzlicher Vormund muss Ihr Kind vertreten.

16. **Ich habe keine jüdische Abstammung, bin jedoch zum jüdischen Glauben übergetreten. Kann ich einen Aufnahmeantrag stellen?**

Nein, dies ist weiterhin nicht möglich. Die jüdische Nationalität oder Abstammung müssen mit staatlichen vor 1990 ausgestellten Personenstandsunterlagen nachgewiesen werden.

Falls Sie bereits ein reguläres Aufnahmeverfahren durchlaufen haben (d.h. es ist nicht Ihr erster Aufnahmeantrag):

17. **Ich habe bereits nach dem 31.12.2015 eine Aufnahmezusage bekommen und diese nicht genutzt und verfallen lassen. Kann ich einen neuen Aufnahmeantrag stellen?**

Ja, eine einmalige Neuantragstellung ist möglich gemäß III a Nr. 9. AO BMI.

18. **Ich habe bereits eine Aufnahmezusage bekommen, habe diese zur Einreise nach Deutschland genutzt, aber das Bundesgebiet wieder dauerhaft verlassen. Mein Aufenthaltstitel ist erloschen. Kann ich einen neuen Aufnahmeantrag stellen?**

Ja, eine einmalige Neuantragstellung ist möglich gemäß III a Nr. 9. AO BMI.

19. **Ich habe in der Vergangenheit einen Aufnahmeantrag gestellt, welcher wegen der Übersiedlung in einen Drittstaat (z.B. Israel) abgelehnt wurde. Mein ständiger Wohnsitz war bis zur Flucht nach Deutschland jedoch nachweisbar wieder in der Ukraine. Kann ich einen neuen Aufnahmeantrag stellen?**

Ja, eine einmalige Neuantragstellung ist möglich gemäß III a Nr. 2. und 9. AO BMI.

20. **Ich habe in der Vergangenheit einen Aufnahmeantrag gestellt, welcher wegen einer negativen Integrationsprognose bzw. einem fehlenden Sprachzertifikat abgelehnt wurde. Kann ich einen neuen Aufnahmeantrag stellen?**

Ja, eine einmalige Neuantragstellung ist möglich gemäß III a Nr. 2. und 9. AO BMI.

21. **Ich habe in der Vergangenheit einen Aufnahmeantrag gestellt, welcher wegen meines Bekenntnisses zur einer anderen als der jüdischen Religion abgelehnt wurde. Kann ich einen neuen Aufnahmeantrag stellen?**

Nein, das bleibt weiterhin unzulässig.

22. **Ich habe in der Vergangenheit einen Aufnahmeantrag gestellt, welcher abgelehnt wurde, weil ich im Heimatland für ein Delikt verurteilt wurde, das auch im Bundesgebiet als eine vorsätzliche Straftat angesehen wird. Kann ich einen neuen Aufnahmeantrag stellen?**

Nein, das bleibt weiterhin unzulässig gemäß III a Nr. 9. AO BMI.

23. **Ich habe in der Vergangenheit einen Aufnahmeantrag gestellt, welcher abgelehnt wurde, weil ich in der UdSSR eine Funktion ausgeübt habe, die für die Aufrechterhaltung des kommunistischen Systems gewöhnlich als bedeutsam galt oder dies aufgrund der Umstände des Einzelfalls tatsächlich war. Kann ich einen neuen Aufnahmeantrag stellen?**

Nein, das bleibt weiterhin unzulässig gemäß III a Nr. 9. AO BMI.